

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Harz

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 1/2018

Wernigerode, 20. Februar 2018

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Forschungsschwerpunkte (FSP) an der HS Harz, Beschluss des Akademischen Senats vom 08.11.2017	4
In-Institute (InI) der HS Harz, Beschluss des Akademischen Senats vom 13.12.2017	8
Erste Sitzung vom 29.11.2017 zur Änderung der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“ vom 14.10.2015	12
Zweite Sitzung vom 29.11.2017 zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 23.06.2010	16
Curriculum der Studienvariante „International Tourism Studies (B.A.)“ für Studierende von Partnerhochschulen, Incoming Students in Doppelabschluss-Bachelor-Programmen, Sprachzweig Deutsch, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 29.11.2017	18
1. Sitzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsförderung des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 25.10.2017	22
1. Sitzung zur Änderung der Studienordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsförderung des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 25.10.2017	24
1. Sitzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsförderung des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 25.10.2017	27
Neufassung der Studienordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.A.) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 10.01.2018	29
Neufassung der Zulassungsordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.A.) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 10.01.2018	36

Forschungsschwerpunkte (FSP) an der HS Harz

Beschluss des Akademischen Senats vom 08.11.2017

Die Hochschulleitung hält die Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren in Forschungsschwerpunkten aus den folgenden Gründen für erstrebenswert:

- Sie stärken durch Kooperation und Eigenverantwortlichkeit den Zusammenhalt und die Motivation des Kollegiums.
- Sie demonstrieren nach innen und außen die Stärken und damit das Forschungsprofil der Hochschule Harz.
- Sie bündeln Bedürfnisse eines Fachgebiets und ermöglichen auf diese Weise die effiziente Allokation von Ressourcen.
- Sie dienen als sichtbare Ansprechpartner für Anliegen externer und interner Stellen und erhöhen so die Effizienz des Wissenstransfers.
- Sie übernehmen koordinierende Aufgaben, entlasten auf diese Weise die Hochschulleitung im Rektorat und in den Dekanaten und Erhöhen die Effektivität der Forschung.

FSP müssen Kriterien erfüllen, die erwarten lassen, dass die oben beschriebenen positiven Effekte eintreten werden, wenn sie von der Hochschule offiziell anerkannt werden sollen. Nachfolgend werden neben einer Definition dieser Organisationsform die Kriterien aufgeführt, die FSP der Hochschule Harz für ihre Anerkennung erfüllen müssen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zur Einrichtung, Auflösung, Förderung und Organisation der FSP.

(A) Definition und Kriterien für Forschungsschwerpunkte

In einem FSP der Hochschule Harz schließen sich Professoren und Professorinnen für einen befristeten Zeitraum zusammen, die gemeinsam die Verantwortung für ein von Ihnen in der Forschung vertretenes Fachgebiet übernehmen wollen. Nach der Einrichtung eines FSP können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Wissenschaftliche Mitarbeiter als Mitglieder aufgenommen werden.

FSP dienen der gemeinsamen und eventuell fachbereichsübergreifenden Forschung in einem konkret benannten Forschungsgebiet. Professorinnen und Professoren können Mitglied in mehreren FSP sein.

Für ihre Arbeit können FSP von der Hochschule Ressourcen zur exklusiven, gemeinsamen Nutzung durch ihre Mitglieder erhalten und müssen die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen, um von der Hochschule anerkannt zu werden.

Ein FSP der Hochschule Harz

- konzentriert sich auf einen klar umrissenen und von einem oder mehreren Fachbereichen oder dem Rektorat nachvollziehbar definierten Forschungsbereich.
- besteht aus mindestens fünf Professorinnen und Professoren die den Forschungsbereich bereits nachweislich bearbeiten.
- erfüllt zum Zeitpunkt seiner Einrichtung mindestens eines der nachfolgenden Kriterien:
 - (a) Die Summe aller verausgabten Drittmittel der Mitglieder des FSP in den 3 Jahren vor Einrichtung des FSP ist größer als 25% der verausgabten Drittmittel des FB oder 10 % der verausgabten Drittmittel der Hochschule im selben Zeitraum.
 - (b) Die Summe der Forschungsscores der Mitglieder des FSP in den 3 Jahren vor Einrichtung des FSP beträgt mehr als 25% der Summe aller Forschungsscores des Fachbereichs oder mehr als 10% der Summe aller Forschungsscores der Hochschule im selben Zeitraum.

(B) Einrichtung und Auflösung

An dieser Stelle soll festgelegt werden, mit welchem Verfahren ein FSP der Hochschule Harz eingerichtet und ggf. wieder aufgelöst wird.

(a) Einrichtung eines FSP:

Mindestens fünf Professorinnen und Professoren, die die unter (A) genannten Kriterien zur Einrichtung eines FSP erfüllt, stellen einen formlosen Antrag an den Prorektor für Forschung. Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist auch nach der Einrichtung des FSP möglich. Dabei müssen sowohl für die Mitglieder als auch den FSP die Kriterien aus (A) erfüllt sein.

Der Antrag muss mindestens die Bezeichnung des zukünftigen FSP, eine Definition des Forschungsbereichs, den Befristungszeitraum sowie die Namen und Unterschriften der Mitglieder des FSP beinhalten. Darüber hinaus muss aus dem Antrag hervorgehen, inwieweit der/die Antragsteller und der FSP die Kriterien aus (A) erfüllen.

Der Antrag wird anschließend vom Prorektor Forschung der Kommission vorgelegt. Nach einem positiven Votum entscheidet der Senat über die Genehmigung zur Einrichtung des FSP.

Nach der Genehmigung der Einrichtung des FSP durch den Senat wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Unter der Leitung des Vorsitzenden entwickeln die Mitglieder des FSP eine Geschäftsordnung, die ihre Zusammenarbeit regelt und die dem Rektor zur Genehmigung vorgelegt wird.

Der Prorektor Forschung und der Sprecher des FSP legen in einer schriftlichen Zielvereinbarung fest, welche konkreten Aufgaben der FSP bearbeitet, welche Ziele dabei in einem Dreijahreszeitraum zu erfüllen sind und welche Ressourcen (z.B. Budget, Stellen, Räume, Minderungen des Lehrdeputats) dafür von der Hochschule zur Verfügung gestellt werden. Wenn Ressourcen von Fachbereichen benötigt werden, sind die betroffenen Dekanate an der Zielvereinbarung zu beteiligen. Die Zielvereinbarung wird dem Rektor zur Genehmigung vorgelegt.

Die Arbeit des FSP wird alle 3 Jahre oder aus besonderem Anlass durch den Prorektor Forschung - wenn Ressourcen von Fachbereichen eingesetzt wurden, gemeinsam mit betroffenen Dekanaten - evaluiert. Dazu erstellt der FSP einen schriftlichen Bericht. Dieser enthält alle Informationen, die notwendig sind, um die Erfüllung der Kriterien aus (A) und der Zielvereinbarung zu beurteilen.

(b) Auflösung eines FSP:

Nach Ablauf des Zeitraums, für den ein FSP eingerichtet wurde, wird dieser automatisch aufgelöst, wenn keine Verlängerung beantragt und genehmigt wurde.

Wird bei der Evaluation eines FSP festgestellt, dass die Kriterien aus (A) oder aus der Zielvereinbarung nicht erfüllt wurden, kann das Rektorat oder ein betroffenes Dekanat entweder die Förderung einstellen und/oder einen Antrag an den Senat zur Auflösung des FSP stellen. Der Senat entscheidet im Falle einer Auflösung auch, wie mit eventuell noch vorhandenen Ressourcen des FSP umzugehen ist.

Die Selbstauflösung eines FSP ist in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt.

(C) Organisation

Die Organisation und Zusammenarbeit der Mitglieder eines FSP der Hochschule Harz ist in der jeweiligen Geschäftsordnung festgelegt. Diese muss mindestens die nachfolgenden Regelungen beinhalten:

- Der Sprecher und Stellvertreter werden von den Mitgliedern alle drei Jahre gewählt. Das Protokoll der Wahl und das Wahlergebnis werden unverzüglich dem Rektor angezeigt.
- Der Sprecher organisiert mindestens einmal im Semester eine Versammlung der Mitglieder.
- Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist auch nach der Einrichtung eines FSP möglich. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist vom Antragsteller über den Rektor an den FSP zu stellen.
- Personen, die nicht hauptberuflich als Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Wissenschaftliche Mitarbeiter an der Hochschule Harz arbeiten, können als assoziierte Mitglieder mit eingeschränkten Rechten und Pflichten aufgenommen werden.
- Mitgliedern, die sich über einen Zeitraum von drei Jahren nicht an den Aktivitäten des FSP beteiligen, kann vom Rektor auf einen begründeten Antrag des Sprechers hin der Mitgliedsstatus aberkannt werden.
- Mitglieder können freiwillig ausscheiden. Dies wird dem Rektor unverzüglich durch den Sprecher angezeigt.
- Der Sprecher vertritt den FSP gegenüber der Hochschulleitung und nach außen. Dies gilt insbesondere für Verhandlungen über Zielvereinbarungen und den Bericht zur Überprüfung der Erfüllung dieser Vereinbarung.
- Ressourcen, die von der Hochschule Harz zur Verfügung gestellt werden, bewirtschaftet der Sprecher für die Mitglieder.
- Der Sprecher organisiert die Verteilung von Anfragen an und Informationen für die Mitglieder.

Inkrafttreten

Diese Forschungsschwerpunkte treten nach Beschlussfassung des Senats am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 08.11.2017.

Wernigerode, 20. Februar 2018

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

In-Institute (InI) der HS Harz

Beschluss des Akademischen Senats vom 13.12.2017

Die Hochschulleitung hält die Zusammenarbeit von Professor*innen in In-Instituten (§79 HSG LSA) aus den folgenden Gründen für erstrebenswert:

- Sie stärken durch Kooperation und Eigenverantwortlichkeit den Zusammenhalt und die Motivation des Kollegiums.
- Sie demonstrieren nach innen und außen die Stärken und damit das Profil der Hochschule Harz.
- Sie bündeln Bedürfnisse eines Fachgebiets und ermöglichen auf diese Weise die effiziente Allokation von Ressourcen.
- Sie dienen als sichtbare Ansprechpartner für Anliegen externer und interner Stellen und erhöhen so die Effizienz des Wissenstransfers.
- Sie übernehmen koordinierende Aufgaben, entlasten auf diese Weise die Hochschulleitung im Rektorat und in den Dekanaten und Erhöhen die Effektivität von Forschung und Lehre.

InI müssen Kriterien erfüllen, die erwarten lassen, dass die oben beschriebenen positiven Effekte eintreten werden, wenn sie von der Hochschule offiziell anerkannt werden sollen. Nachfolgend werden in Abschnitt (A) neben einer Definition dieser Organisationsform die Kriterien aufgeführt, die InI der Hochschule Harz für ihre Anerkennung erfüllen müssen. Darüber hinaus finden sich in den Abschnitten (B) und (C) weitere Regelungen zur Einrichtung, Auflösung, Förderung und Organisation der InI.

(A) Definition und Kriterien für In-Institute

In einem InI der Hochschule Harz schließen sich mindestens fünf Professor*innen zusammen, die gemeinsam die Verantwortung für ein von Ihnen in Forschung und Lehre vertretenes Fachgebiet übernehmen wollen. Sie können dann sowohl Forschungs- als auch Lehraufgaben für inhaltlich unterscheidbare Teileinheiten eines Fachbereichs übernehmen.

Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen können ebenfalls als Gründungsmitglieder aufgenommen werden, wenn sie in dem entsprechenden Fachgebiet arbeiten.

Die Mitgliedschaft einer Person in mehr als einem InI ist nicht möglich.

Für ihre Arbeit können InI von der Hochschule Ressourcen zur exklusiven, gemeinsamen Nutzung durch ihre Mitglieder erhalten und müssen die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen, um von der Hochschule anerkannt zu werden.

Kriterien zur Einrichtung eines InI der Hochschule Harz:

Ein InI der Hochschule Harz

- konzentriert sich auf einen klar umrissenen und nachvollziehbar definierten Forschungs- und Lehrbereich eines Fachbereichs.
- besteht aus mindestens fünf Professor*innen des Fachbereichs, welche nachweislich in diesem Bereich lehren und/oder forschen.

(B) Einrichtung und Auflösung

An dieser Stelle soll festgelegt werden, mit welchem Verfahren ein InI der Hochschule Harz eingerichtet und ggf. wieder aufgelöst wird.

(a) Einrichtung eines InI:

Mindestens fünf Professor*innen eines Fachbereichs, welche die unter (A) genannten Kriterien zur Einrichtung eines InI erfüllen, stellen einen formlosen Antrag an das Dekanat ihres Fachbereichs. Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist auch nach der Einrichtung des InI möglich. Dabei müssen sowohl für die Mitglieder als auch das InI die Kriterien (A)(a) erfüllt sein. Über die Erfüllung der Kriterien durch die Mitglieder entscheidet das Dekanat des betreffenden Fachbereichs gemeinsam mit dem Rektorat.

Der Antrag muss mindestens die Bezeichnung des zukünftigen InI, eine Definition des Lehr- und Forschungsbereichs, die Namen und Unterschriften der Mitglieder des InI beinhalten. Darüber hinaus muss aus dem Antrag hervorgehen, inwieweit die Antragsteller und das InI die Kriterien aus (A) erfüllen und welche Aufgaben das InI prinzipiell übernehmen soll (z.B. „Koordination von Projektanfragen im Lehr- und Forschungsgebiet“ oder „Koordination der Lehrveranstaltungen“). Der Antrag wird anschließend vom Dekanat dem Fachbereichsrat vorgelegt. Nach einer Stellungnahme durch den Fachbereichsrat entscheidet der Senat über die Genehmigung zur Einrichtung des InI.

Nach der Genehmigung der Einrichtung eines InI durch den Senat wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte eine(n) Institutsdirektor*in und eine(n) stellvertretende(n) Institutsdirektor*in. Unter der Leitung des Vorsitzenden entwickeln die Mitglieder des InI eine Geschäftsordnung, die ihre Zusammenarbeit regelt und die dem Rektor angezeigt wird.

Der/die Dekan*in des Fachbereichs, der/die Rektor*in und der/die Institutsdirektor*in legen in einer schriftlichen Zielvereinbarung fest, welche konkreten Aufgaben das zukünftige InI bearbeitet, welche Ziele dabei in einem Dreijahreszeitraum zu erfüllen sind und welche Ressourcen (z.B. Budget, Stellen, Räume, Minderungen des Lehrdeputats) dafür vom Fachbereich zur Verfügung gestellt werden. Die Zielvereinbarung des InI soll dabei mit den bereits abgeschlossenen individuellen Zielvereinbarungen der Mitglieder korrespondieren. Bei zukünftig abzuschließenden individuellen Zielvereinbarungen von Institutsmitgliedern soll die Zielvereinbarung des Instituts berücksichtigt werden.

Die Arbeit des InI wird alle 3 Jahre oder aus besonderem Anlass durch das Dekanat des Fachbereichs gemeinsam mit dem Rektorat evaluiert. Dazu erstellt das InI einen

schriftlichen Bericht. Dieser enthält alle Informationen, die notwendig sind, um die Erfüllung der Kriterien aus (A) und der Zielvereinbarung zu beurteilen.

(b) Auflösung eines InI:

Wird bei der Evaluation eines InI festgestellt, dass die Kriterien aus (A) oder aus der Zielvereinbarung nicht erfüllt wurden, kann das Rektorat oder ein betroffenes Dekanat entweder die Förderung einstellen und/oder einen Antrag an den Senat zur Auflösung des InI stellen. Der Senat entscheidet im Falle einer Auflösung auch, wie mit eventuell noch vorhandenen Ressourcen des InI umzugehen ist.

Die Selbstauflösung eines InI ist in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt.

(C) Organisation

Die Organisation und Zusammenarbeit der Mitglieder eines InI der Hochschule Harz ist in der jeweiligen Geschäftsordnung festgelegt. Diese muss mindestens die nachfolgenden Regelungen beinhalten:

- Der/die Institutsdirektor*in und der/die Stellvertreter*in werden von den Mitgliedern alle drei Jahre gewählt. Das Protokoll der Wahl und das Wahlergebnis werden unverzüglich dem Rektorat angezeigt.
- Der/die Institutsdirektor*in organisiert mindestens einmal im Semester eine Versammlung der Mitglieder.
- Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist auch nach der Einrichtung eines InI möglich. Das InI besitzt dazu ein Vorschlagsrecht. Die Erfüllung der entsprechenden Kriterien aus (A) wird vom Dekanat und Rektorat überprüft.
- Eine Verpflichtung zur Aufnahme von Mitgliedern besteht nicht.
- Personen, die nicht hauptberuflich als Professor*in, Lehrkraft für besondere Aufgaben oder Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in an der Hochschule Harz arbeiten, können als assoziierte Mitglieder mit eingeschränkten Rechten und Pflichten aufgenommen werden.
- Mitgliedern, die sich über einen Zeitraum von drei Jahren nicht an den Aktivitäten des InI beteiligen, kann vom Rektorat auf einen begründeten Antrag der/des Institutsdirektors*in hin der Mitgliedsstatus aberkannt werden.
- Mitglieder können freiwillig ausscheiden. Dies wird dem Rektorat unverzüglich durch die/den Institutsdirektor*in angezeigt.
- Der/die Institutsdirektor*in vertritt das InI gegenüber der Hochschulleitung und nach außen. Dies gilt insbesondere für Verhandlungen über Zielvereinbarungen und den Bericht zur Überprüfung der Erfüllung dieser Vereinbarung.
- Ressourcen, die von der Hochschule Harz zur Verfügung gestellt werden, bewirtschaftet der/die Institutsdirektor*in für die Mitglieder.
- Der/die Institutsdirektor*in organisiert die Verteilung von Anfragen an und Informationen für die Mitglieder.

(D) Übergangsregelungen

Für das bereits bestehende InI „Institut für Tourismusforschung“ gilt eine Übergangsphase von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Bedingungen (A) erfüllt sowie Zielvereinbarungen abgeschlossen und die Geschäftsordnung angepasst sein.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 13.12.2017.

Wernigerode, 20. Februar 2018

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

**Erste Satzung vom 29.11.2017
zur Änderung der
Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge
„Business Consulting (M.A.)”,
„Tourism and Destination Development (M.A.)”,
„Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)” und
„FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)”**

**vom 14.10.2015 des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule
Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode**

**(veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz Hochschule
für angewandte Wissenschaften, Wernigerode, Nr. 5/2015
vom 15. Dezember 2015)**

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. LSA Seite 94) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode die folgende Satzungsänderung der *Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)”, „Tourism and Destination Development (M.A.)”, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)” und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)”,* des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften beschlossen:

I.

In § 3 der Zulassungsordnung (Zulassungsvoraussetzungen) erhalten die Absätze (3), (4) und (8) folgende Fassung:

- (3) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem psychologischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspsychologischen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 ECTS-Credits. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem psychologischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspsychologischen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 ECTS-Credits. Mindestens jeweils 50 v. H. der ECTS-Credits müssen aus Prüfungen stammen, die an einer Hochschule erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z. B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
- (4) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Vertiefung im Bereich FACT (Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law) mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 ECTS-Credits. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 ECTS-Credits. Mindestens jeweils 50 v. H. der ECTS-Credits müssen aus Prüfungen stammen, die an einer Hochschule erbracht wurden. Sofern es sich beim Erststudium der Bewerber nicht um ein wirtschaftswissenschaftliches Studium handelt, ist im Rahmen eines fachspezifischen Eignungstests nach § 3 (8) sowie § 4 (3) ein ausreichendes

Maß an wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

- (8) Die Zulassungskommission kann von allen oder einzelnen Bewerbern einen fachspezifischen Eignungstest sowie ein Bewerbergespräch verlangen, die Aufschluss über die zu Studienbeginn vorhandenen Kompetenzen sowie die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation geben sollen. Auf dieser Grundlage können individuelle Learning Agreements** getroffen werden, die Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhalten können. Bei einer Zulassung unter Auflagen umfasst das Learning Agreement die für die Zulassung zusätzlich zu erbringenden Leistungen, die in der Regel aus Basismodulen mit betriebswirtschaftlichem, touristischem oder wirtschaftspsychologischem Inhalt bestehen. Die erforderlichen Leistungen können in Form entsprechender Prüfungsleistungen in Veranstaltungen von anderen Studiengängen der Hochschule Harz oder im Zusammenhang mit einem angeleiteten Eigenstudium erbracht werden. Die hier erzielten Noten werden dokumentiert, gehen aber nicht in die Berechnung der Abschlussnote des Masterstudiengangs ein. Sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens fachspezifische schriftliche Prüfungen oder ein Bewerbergespräch vorgesehen, haben die Bewerber um einen konsekutiven Masterstudienplatz ihre Bewerbung bis zum 31. Mai (bzw. bis zum 30. November bei Bewerbungen für das Sommersemester) anzuzeigen, damit die Eignungstests oder Bewerbergespräche bis zum Bewerbungsabschluss abgeschlossen werden können (spätere Bewerbungen können berücksichtigt werden). Diese Anzeige ersetzt nicht die eigentliche Bewerbung, die spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist (15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester) eingegangen sein muss.

In § 4 der Zulassungsordnung (Zulassungsverfahren) erhalten die Absätze (2) und (3) folgende Fassung:

- (2) Die jeweilige Zulassungskommission legt die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge nach einem Punktesystem unter den Bewerbern fest. Als Kriterien können insbesondere herangezogen werden:
1. die Leistungen des Bewerbers im Studium nach § 3 (1), (2), (3) und (4),
 2. die Ergebnisse eines fachspezifischen Eignungstests der Bewerber sowie das Bewerbergespräch mit der Zulassungskommission nach Absatz 3,

3. das Curriculum des Studiums nach § 3 (1), (2), (3) und (4) sowie die Art und Dauer der Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
4. die Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Masterstudium schriftlich oder in einem Bewerbungsgespräch nach Absatz 3,
5. auf Verlangen der Zulassungskommission der Nachweis der persönlichen Eignung durch eine ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines einschlägigen Hochschullehrers.

(3) Fachspezifische Eignungstest können in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden und sollen eine Dauer von 90 Minuten nicht übersteigen. Bewerbungsgespräche sollten eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

II.

Die Satzungsänderung findet Anwendung auf Studierende, die zum Sommersemester 2018 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

III.

Die Satzungsänderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 29.11.2017 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 13.12.2017.

Wernigerode, 20. Februar 2018

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

**Zweite Satzung vom 29.11.2017
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 23.06.2010**

**(veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule
für angewandte Wissenschaften, Wernigerode, Nr. 4/2010 vom 30.09.2010),**

geändert durch die

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 21.11.2012**

**(veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule
für angewandte Wissenschaften, Wernigerode, Nr. 4/2012 vom 20.12.2012**

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. LSA Seite 94) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode, die folgende Satzungsänderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, beschlossen:

I.

Die Paragraphen **7(8)** und **23(1)** werden wie folgt geändert:

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits und beruflich erworbenen Kompetenzen

(8) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Anforderungen des Studiengangs entsprechen. Die Bewerber bekommen die den Modulen entsprechende Anzahl an ECTS-Credits gutgeschrieben, wobei die Anrechnung maximal 50 % der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Credits betragen darf. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle von beruflich erworbenen Kompetenzen erfolgt dies auf Grundlage eines durch den Studenten angefertigten Portfolios und von Stellungnahmen der Modulverantwortlichen.

§ 23 Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Eine Masterurkunde der Hochschule Harz kann nur erhalten, wer die Masterarbeit an der Hochschule Harz bestanden hat.

II.

Die Satzungsänderung findet Anwendung auf Studierende, die zum Sommersemester 2018 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

III.

Die Satzungsänderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 29.11.2017 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 13.12.2017.

Wernigerode, 20. Februar 2018

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

**Curriculum der Studienvariante „International Tourism Studies (B.A.)“
für Studierende von Partnerhochschulen,**

**Incoming Students in Doppelabschluss-Bachelor-Programmen,
Sprachzweig Deutsch,**

**des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode**

vom 29.11.2017

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7, S. 89, 94) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode das folgende Curriculum für die Studienvariante „International Tourism Studies (B.A.)“ für Studierende von Partnerhochschulen, Incoming Students in Doppelabschluss-Bachelor-Programmen, Sprachzweig Deutsch, beschlossen:

I.
Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von ECTS-Credits für Studierende von Partnerhochschulen, Incoming Students in Doppelabschluss-Bachelor-Programmen;

hier: Studienvariante „International Tourism Studies (B.A.)“ in der Sprache Deutsch¹⁾

Modulname	Moduleile (Units)²⁾	Empf. Fachsem	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung³⁾	ECTS-Credits
Berufsfeldorientierung I ⁴⁾	Teil I/ 1.1	5	2	HA/RF/PA/K90	2,5
	Teil I/ 1.2	5	2	HA/RF/PA/K90	2,5
	Teil I/ 2.1	6	2	HA/RF/PA/K90	2,5
	Teil I/ 2.2	6	2	HA/RF/PA/K90	2,5
Berufsfeldorientierung II ⁴⁾	Teil II/ 1.1	5	2	HA/RF/PA/K90	2,5
	Teil II/ 1.2	5	2	HA/RF/PA/K90	2,5
	Teil II/ 2.1	6	2	HA/RF/PA/K90	2,5
	Teil II/ 2.2	6	2	HA/RF/PA/K90	2,5
Berufsfeldorientierung III ⁴⁾	Teil III/ 1.1	5	2	HA/RF/PA/K90	2,5
	Teil III/ 1.2	5	2	HA/RF/PA/K90	2,5
	Teil III/ 2.1	6	2	HA/RF/PA/K90	2,5
	Teil III/ 2.2	6	2	HA/RF/PA/K90	2,5
Grundlagen des Tourismus	Einführung Tourismusmanagement 1	5	2	HA/RF/PA/K60	2,5
	Einführung Tourismusmanagement 2	6	2	HA/RF/PA/K60	2,5
Anwendung des Tourismus	Natur-/ Kulturgeografie	5	2	HA/RF/PA/K90	2,5
	e-Tourism	6	2	HA/RF/PA/K90	2,5
Projekt	Projekt 1	5/6	4	SL	5,0
	Projekt 2	5/6	4	SL	5,0
Sprachkenntnisse ⁵⁾	Fremdsprache 1	5/6	4	HA/RF/MP/K90	5,0
	Fremdsprache 2	5/6	4	HA/RF/MP/K90	5,0
Summe					60,0

Abkürzungen:

K90/K120 = Klausur (90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

1. Module und ECTS-Credits

Die Module werden i. d. R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden ECTS-Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein ECTS-Credit entspricht einem Workload von 25 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 ECTS-Credits vergeben, d.h. i.d.R. 30 ECTS-Credits pro Semester. Die ECTS-Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

- 1) Dieses Curriculum gilt für Studierende von Partnerhochschulen in Doppel-Bachelor-Programmen, hier: Studienvariante International Tourism Studies (B.A.) in der Sprache Deutsch, mit einer Mindeststudienzeit von sechs Semestern, wovon zwei an der Hochschule Harz zu studieren sind.
 - 2) Innerhalb eines Moduls können Units durch den Fachbereich in Abstimmung mit dem/der Studiengangskoordinator/in durch gleichwertige Units ersetzt werden. Dabei werden über die von diesem Curriculum abweichenden Units mit den Studierenden individuelle Studienpläne/Learning Agreements geschlossen.
 - 3) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit Noten entsprechend § 11 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei der Berechnung von Noten werden die Unit-Noten entsprechend den ihnen zugeordneten ECTS-Credits gewichtet.
 - 4) Mindestens zwei Berufsfeldorientierungen sind aus dem Angebot des Studiengangs „Tourismusmanagement (B.A.)“ wählbar. Das Angebot wird in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht. Berufsfeldorientierungen anderer Studiengänge können mit Genehmigung der/des Studiengangskoordinatorin/s gewählt werden. Die Genehmigung ist aktenkundig zu machen. Art der Prüfungsleistung und Wichtung der Unitnoten richten sich dann nach der Studienordnung des Studiengangs des FB Wirtschaftswissenschaften, aus dem die Berufsfeldorientierung gewählt wird.
 - 5) Die zu erlernende Sprache im Modul Fremdsprache ist den Studierenden freigestellt. Ein Erwerb von ECTS-Credits im Modul Fremdsprachen in der jeweiligen Muttersprache der Studentin oder des Studenten oder in der Unterrichtssprache der Heimathochschule ist nicht zulässig.
2. Entsprechend § 7 und § 18 (2) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz werden Studierenden, die einen Abschluss an einer Partnerhochschule auf Grundlage eines gültigen Doppelabschluss-Kooperationsvertrags erreichen, Prüfungsleistungen im Umfang von 120 ECTS-Credits ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

3. An der Hochschule Harz sind entsprechend dieses Studienplanes 60 ECTS-Credits im Laufe von zwei Semestern zu erwerben.
4. Abweichend von § 25 (1) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn 120 ECTS-Credits nach Punkt 2 dieses Studienplanes anerkannt wurden und insgesamt 60 ECTS-Credits an der Hochschule Harz nach Punkt 3 dieses Studienplanes erworben wurden.
5. Eine Gesamtnote für die an der Hochschule Harz erbrachten Leistungen wird berechnet. Eine Note für den Bachelorabschluss an der Hochschule Harz wird nicht vergeben. Der Bachelorabschluss der Hochschule Harz ist nur gültig in Verbindung mit dem Abschluss der Partnerhochschule.

II.

Die Satzung findet Anwendung auf Studierende von Partnerhochschulen in Doppelabschluss-Bachelor-Programmen, die ab dem Wintersemester 2017/2018 an der Hochschule Harz immatrikuliert werden.

III.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 29.11.2017 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 13.12.2017.

Wernigerode, 20. Februar 2018

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

**1. Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung
für den berufsbegleitenden Master-Studiengang**

Wirtschaftsförderung

**des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode
vom 25.10.2017**

Auf der Grundlage des § 55 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 10, 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 – (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.) – hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode folgende 1. Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsförderung beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Worte „erfolgt ausschließlich“ gestrichen und durch das Wort „kann“ ersetzt.
2. In Abs. 1 wird das Wort „Wintersemester“ getrennt und es werden nach „Winter-“, die Worte „und Sommersemester“ eingefügt.
3. In Abs. 4 wird der Buchstabe „e“ gestrichen.

§ 2

Am Ende der Satzung wird die Signatur von „Amtierender Rektor“ in „Rektor“ geändert.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode mit Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Verwaltungswissenschaften vom 25.10.2017 und Senates der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 13.12.2017.

Wernigerode, 20. Februar 2018

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

**1. Satzung zur Änderung der Studienordnung
für den berufsbegleitenden Master-Studiengang**

Wirtschaftsförderung

**des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode
vom 25.10.2017**

Auf der Grundlage des § 55 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8, 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 – (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff. – hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode folgende 1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsförderung beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Es wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.
2. Es wird das Wort „Wintersemester“ getrennt und es werden nach „Winter-“, die Worte „und im Sommersemester“ eingefügt.

§ 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2, erster Anstrich werden die Worte „die ein Team- und Praxisprojekt einschließen“ gestrichen.

§ 3

Am Ende der Satzung wird die Signatur von „Amtierender Rektor“ in „Rektor“ geändert.

§ 4

Der Anhang zur Studienordnung wird wie folgt neu gefasst:

Anhang zur Studienordnung: Studienplan berufsbegleitender Master-Studiengang
„Wirtschaftsförderung“

Modulbezeichnung	Prüfungsform	Credit-Points	Sem.	Präsenzstunden	Anteil an Modulnote	Anteil Gesamtnote
Grundlagen der Wirtschaftsförderung	K (60)	5	1	20	100 %	5 %
Steuerung, Methoden Und Netzwerke	HA, MP	5	1	20	100 %	5 %
Serviceorientierte Verwaltung	RF/HA	5	1	20	100 %	5 %
Neue Technologien in der Wirtschaftsförderung	HA/Projekt	5	1	20	100 %	5 %
Entwicklung und Regionalökonomie	K (60)	5	2	20	100 %	5 %
Wissens- und Innovationsgeographie	HA	5	2	20	100 %	5 %
Standortmanagement	RF/MP	5	2	20	100 %	5 %
Strategisches Standortmarketing	Projekt	5	2	20	100 %	5 %
Existenzgründung und -förderung	HA/MP	5	3	20	100 %	5 %
Unternehmensfinanzierung Und -förderung	K (60)/HA	5	3	20	100 %	5 %
Innovationsmanagement in Unternehmen	RF	5	3	20	100 %	5 %
Unternehmensführung und Wandel	Projekt	5	3	20	100 %	5 %
Master-Seminar	RF	5	4	20	100 %	5 %
Masterarbeit und Master-Kolloquium	MA/KO	25	4	-	100 %	35 %
Gesamt		90				100 %

HA = Hausarbeit
 RF = Referat
 MP = Mündliche Prüfung
 K (60) = Klausur (60 Minuten)
 Projekt = Projektarbeit
 KO = Kolloquium
 MA = Masterarbeit

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode mit Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Verwaltungswissenschaften vom 25.10.2017 und Senates der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 13.12.2017.

Wernigerode, 20. Februar 2018

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Master-Studiengang**

Wirtschaftsförderung

**des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode
vom 25.10.2017**

Auf der Grundlage des § 55 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8, 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 – (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff. – hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode folgende 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsförderung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. Es wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. Nach dem Wort „zugrunde“ werden folgende Worte eingefügt: „d.h. ein fünf Credits umfassendes Modul beinhaltet einen Zeitumfang von 150 Zeitstunden.“

§ 2

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird ersetzt durch den Satz „Grundsätzlich ist jede begonnene Prüfungsleistung erfolgreich abzuschließen.“
2. Es werden die Sätze 4 und 5 angefügt: „Dies gilt nicht für fakultative Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss kann für Studiengänge mit ausländischen Partnerhochschulen weitere Ausnahmen zulassen.“

§ 3

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen: „Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet.“
2. In Abs. 5 Satz 1 wird gestrichen: „innerhalb eines Jahres“
3. In Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen

§ 4

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 2 wird die Passage „und eine Beurlaubung“ gestrichen.

§ 5

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Im dritten Anstrich wird das Wort „selben“ durch das Wort „gewählten“
2. Im zweiten Anstrich wird die Passage „oder einem verwandten“ gestrichen
3. Im dritten Anstrich wird die Passage „oder einem verwandten“ gestrichen

§ 6

§ 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Worte gestrichen: „und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 45 ECTS Credits an der Hochschule Harz erbracht“.

§ 7

Am Ende der Satzung wird die Signatur von „Amtierender Rektor“ in „Rektor“ geändert.

§ 8

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode mit Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 25.10.2017 und Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 13.12.2017.

Wernigerode, 20. Februar 2018

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften / Wernigerode/Halberstadt

**Neufassung der Studienordnung für die duale Studienvariante des
Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“**

**des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode**

vom 10.01.2018

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. S. 94) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode die folgende Neufassung der Studienordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften als Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Ziele des Studiums
3. Studienaufnahme
4. Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und ECTS-Credits
5. Studienplan
6. Teilnahme an Lehrveranstaltungen
7. Bachelorabschlussprüfung (Bachelorarbeit und Kolloquium) und Bachelorpraktikum
8. Anwendung und Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz in der gültigen Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums der dualen Studienvariante des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“ (im Folgenden: BWL).

2. Ziele des dualen Studiums

Ziel der dualen Studienvariante des Studiengangs BWL ist es, einen verstärkten Praxisbezug zu gewährleisten und neben dem berufsqualifizierenden Studienabschluss die Möglichkeit zu bieten, die berufliche Handlungsfähigkeit (Berufsabschluss) in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erwerben und den Einstieg in die berufliche Praxis zu unterstützen. Die Abschlussprüfung im jeweiligen Ausbildungsberuf soll vor der zuständigen Kammer nach der dort gültigen Prüfungsordnung abgelegt werden. Mit dem Studienabschluss (Bachelorabschlussprüfung) wird die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen Tätigkeit nachgewiesen. Nach bestandener Bachelorabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

3. Studienaufnahme

Das Studium kann im Sommersemester und im Wintersemester aufgenommen werden. Es müssen ein Studienvertrag (Stipendienvertrag) zwischen dem Studierenden und einem ausbildungsberechtigten Unternehmen sowie eine Kooperationsvereinbarung zwischen diesem Unternehmen und der Hochschule Harz vorliegen.

4. Regelstudienzeit, Studiumumfang, Module und ECTS-Credits

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der beruflichen Ausbildung sowie der Bachelorabschlussprüfung acht Semester.

Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Basisstudium von drei Semestern,
- ein Vertiefungsstudium von zwei Semestern,

- eine berufliche Ausbildung in zwei Praxissemestern (Betriebssemester I und II) sowie in den vorlesungsfreien Zeiten mit der Möglichkeit, die Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer abzulegen,
- Bachelorabschlussprüfung (Bachelorpraktikum und Bachelorarbeit) im achten Semester.

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden ECTS-Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein ECTS-Credit entspricht einem Workload von 25 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 ECTS-Credits vergeben, d.h. i.d.R. 30 ECTS-Credits pro Semester. Die ECTS-Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

5. Studienplan

Der Studienplan (Anlage) regelt die Besonderheiten der dualen Studienvariante des Studiengangs BWL. Studienpläne werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

6. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Die Unternehmen können mit den Studierenden deren regelmäßige Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen über die Regelungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge hinaus vereinbaren.

7. Bachelorabschlussprüfung (Bachelorarbeit und Kolloquium) und Bachelorpraktikum

Das achte Fachsemester ist ein Praxissemester, in dem das Bachelorpraktikum zu absolvieren ist. Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der jeweils gültigen Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge sinngemäß. In der Bachelorarbeit sollen vorrangig firmenspezifische Themen der Ausbildungsbetriebe bearbeitet werden.

8. Anwendung und Inkrafttreten

Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Sommersemester 2018 immatrikuliert werden.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 10.01.2018 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 24.01.2018.

Wernigerode, 20. Februar 2018

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

Anlage „Studienplan“ zur Studienordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“

Überblick über Module, Units und Prüfungen in der dualen Studienvariante BWL (B.A.)

Die Module, Units und Prüfungen entsprechen den Modulen, Units und Prüfungen inkl. Zuordnung von ECTS-Credits der Studienordnung für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften“ in der jeweils gültigen Fassung.

Das empfohlene duale Studienmodell ist unter „Empfehlung Fachsemester“ im Vergleich zum regulären Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“, Studienvariante Vollzeit, dargestellt:

Empfehlung Fachsemester in der dualen Studienvariante des Studiengangs BWL (B.A.)	Empfehlung Fachsemester im Studiengang BWL (B.A.)
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4. Praxissemester / Betriebssemester I ¹⁾	4. Auslands-/Praxissemester
5. Praxissemester / Betriebssemester II ²⁾	
6.	5.
7.	6.
8. Bachelorabschluss	7. Bachelorabschluss

Erläuterungen

1) Im Betriebssemester I werden 20 ECTS-Credits durch ein mindestens 16wöchiges Praktikum sowie 10 ECTS-Credits durch einen Praxissemesterbericht erworben. Dieses Praxissemester wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS begleitet. Zulassungsvoraussetzung für das Betriebssemester I ist das Erreichen des dritten Studiensemesters.

2) Das Betriebssemester II dient als weiteres Praxissemester der Vertiefung der betrieblichen Berufsausbildung und soll die Möglichkeit fördern, eine Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer abzulegen. Hierfür werden keine ECTS-Credits vergeben. Entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten kann das Betriebssemester II flexibel in den Studienverlauf integriert werden, sodass diesbezüglich von obenstehender Tabelle abweichende Studienverläufe möglich sind. Es ist jedoch vor dem Bachelorpraktikum zu absolvieren. Das Betriebssemester II verschiebt für nachfolgende Prüfungsleistungen die in der regulären Studienordnung BWL empfohlenen Fachsemester um ein Semester. Zudem verlängern sich für vorherige Prüfungen die Fristen nach § 12 (2) und § 13 (4) der Prüfungsordnung um dieses Betriebssemester II.

Beide Praxissemester sind anzumelden. Für das Betriebssemester II gelten die Regelungen der Praktikumsordnung sinngemäß. Ein Bericht entfällt. Die Praxissemester können nicht durch Auslandssemester ersetzt werden.

Auf Antrag des Studiengangkoordinators kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus abweichende Regeln festlegen, sofern Spezifika des dualen Studiums diese geboten

erscheinen lassen. Dies gilt insbesondere für die Abfolge von Prüfungen und die Praxissemester.

**Neufassung der Zulassungsordnung für die duale Studienvariante des
Studiengangs
„Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“**

**des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften**

vom 10.01.2018

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. S. 94) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode die folgende Neufassung der Zulassungsordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften als Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zuständigkeit

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

§ 6 Wiederholung und Täuschung

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz bestellt. Ihr gehören an:
 - 2 Mitglieder aus der Professorengruppe,
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Zulassungen zur dualen Studienvariante des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre (B.A.)“ (im Folgenden: BWL) erfolgen zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Studium (Zulassungsantrag) einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen bei der Zulassungskommission eingegangen sein. Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (3) Anträge auf Zulassung können in elektronischer Form eingereicht werden bzw. sind an folgende Adresse zu richten:

Hochschule Harz

Dezernat für studentische Angelegenheiten

Friedrichstraße 57-59

38855 Wernigerode

- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung - amtlich beglaubigt.
 - b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Hochschulstudium in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig erfolglos unternommen wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
 - c) Ein tabellarischer Lebenslauf.
 - d) Ein Studienvertrag oder ein Berufsausbildungsvertrag mit einem ausbildungsberechtigten Kooperationsunternehmen. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Rahmen der dualen Studienvariante des Studienganges BWL und bezüglich der betrieblichen Ausbildung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSGLSA) geregelt. Für die Zulassung zur dualen Studienvariante des Studiengangs BWL ist vorzuweisen:
- die allgemeine Hochschulreife oder
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - eine vom Ministerium anerkannte vergleichbare andere Vorbildung oder
 - der Nachweis einer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Weiterhin ist es notwendig, dass mit einem ausbildungsberechtigten Kooperationsunternehmen ein Studienvertrag oder ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, dieser vorliegt und das Unternehmen einen Antrag auf Bereitstellung von Studienplätzen an die Hochschule Harz gerichtet hat.

- (3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen der Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt, nach der Reihenfolge der von den Kooperationsunternehmen gestellten Anträge auf Bereitstellung eines Studienplatzes.

§ 4 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 3 zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich entsprechend der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz innerhalb der Annahmefrist für die duale Studienvariante des Studiengangs BWL an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung innerhalb der nächsten Bewerbungsfrist möglich.

- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Sommersemester 2018 immatrikuliert werden.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung tritt die Zulassungsordnung für den dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) vom 16.04.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 10.01.2018 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 24.01.2018.

Wernigerode, 20. Februar 2018

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt